

Königl. Preussisches
Erneuertes und geschärftes
Mühlen-
REGLEMENT,

im
Fürstenthum Halberstadt,
wie auch
der Grafschaft Hohenstein,
und
Herrschaft Zehrenburg.

De Dato Berlin, den 18ten Julii 1751.

HALBERSTADT,

Gedruckt bey dem Königl. Preuss. Regierungs-Buchdrucker,
Nicolaus Martin Langen.



WIR **F**riedrich von
Gottes Gnaden König in
Preußen / Marggraf zu Bran-

denburg, des Heil. Rom. Reichs Erbs. Cammerer und
Churfürst, Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien,
Souverainer Prinz von Dramen, Neufchatel und Vallengin,
wie auch der Graffschaft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve,
Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden,
zu Mecklenburg und Croffen, Herzog, Burggraf zu Nürnberg,
Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin,
Rageburg, Ost-Friekland und Meurs, Graf zu Hohenzollern,
Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg,
Schwerin, Lingen, Bühren und Lehdam, Herr zu Ravenstein,
der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bitow, Arlen und
Breda etc. etc.

Fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, daß obwohl Unsers
in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät, zu Abhelfung derer
in denen Mühlen Unsers Fürstenthums Halberstadt und dazu ge-
hörigen Graf- und Herrschafften vorgekommenen Unordnungen
und Beschwerden, sub Dato Berlin den 20ten Februarii 1727.
ein Mühlen-Reglement, wornach sowohl die Müller und deren
Knappen und Gesinde, als die Mahl-Gäste sich zu achten haben,
durch den Druck publiciren lassen. Demnach da Erfahrung und
die vielfältig vorgekommene Klagten und Beschwerden derer Un-
terthanen, auch angestellten General-Mühlen-Visitation gelehret;
daß

daß noch nicht allen Beschwerden und Mißbräuchen abgeholfen, sondern zum theil auch befunden worden, daß die damals gedruckte Exemplaria des Mühlen-Reglements vergriffen, und in unterschiedene Gerichten und Mühlen nicht einmahl mehr anzutreffen gewesen: Wir dahero allerhöchst resolviret haben, solches Mühlen-Reglement revidiren und in einigen Punkten erläutern, declariren und resp. schwärffen, und solches durch den Druck in Unserm Fürstenthum Halberstadt und dazu gehörigen Graf- und Herrschaften, von neuem bekannt machen zu lassen.

§. 1.

Solchemnach Wir sowohl Unserm Accise-Interesse als auch dem Besten des Publici convenable gefunden, daß in allen denen Mühlen darinnen die Krieger- und Domänen-Cammer es vor nöthig befinden wird, sowohl in denen Städten als auf dem Lande, Mühlen-Wagen mit eisernen Gewichte angelegt, jedoch auf dem Lande zu Menagierung der Kosten nur hölzerne Waagen angeschaffet werden sollen, und ist, damit ein jeder wissen kan, was die Müller zu fordern befueget, deshalb in benliegender Tabelle eine Nachweisung gemacht, die sich auf hergebrachte Observantz und Gewohnheit gründet, jedoch soll zu Verhütung aller zu besorgenden Unterschleiffe, dem Müller von denen Mezen zum Brauen die Meze nicht in natura gegeben, sondern von dem Brau-Berechtigten nach dem Accord oder vorhin bereits behandeltem Preise, an Gelde bezahlet werden, von dem übrigen zur Mühle gehenden Getrande aber, wird ihm selbige Meze, und resp. in denen Mühlen-Anschlägen befindlich so wie bisbet jedes Orthes üblich gewesen, noch ferner also in natura gelassen.

§. 2.

Im Mahl-Gelde wird gleichfals wie es nach Maßgebung obiger Tabelle gebräuchlich, ein mehreres aber nicht entrichtet, und soll sich kein Müller oder dessen Leute unterstehen, über dieses noch etwas an Mezen, Getrande oder Getrande zu fordern. Das zur Mühle zu bringende Getrande soll nicht in gehäufften, sondern gestrichenen Scheffeln gebracht, auch nicht gehäufft sondern gestrichen gemezet werden, doch soll in denen Städten, wo es Observantia, daß die Meze in natura gegeben wird, denen Mahl-Gästen Innhalts Accise-Reglements fernerhin erlaubet bleiben, die Meze so der Müller bekommt, übrig zur Mühle zu bringen, wie denn auch dasjenige, so hier oben von einem Brennhans oder Bier-Gebräude geordnet worden auch

§. 3.

Auf Brandtwein-Schrooth extendiret wird, und muß der Müller von dem was an dergleichen zur Mühle gebracht wird, gleichfals nichts mehr, als die ihn zukommende Meze nach dem Markt oder vorhin behandeltem Preise mit Geld bezahlet nehmen; Was aber

§. 4.

Das Getrånde zum Scharn-Backen und Haus-Backen, auch Schroohten vors Vieh, betrifft: Deshalb wird dem Müller obangeführter maßen verstatet, von jeder Art Getrånde ohne Unterscheid par Scheffel die bisherige Menge in natura, und wo der Müller das Getrånde holen muß, oder es sonst hingebracht, wenn es auch nicht geholet wird, das oben ausgeworfene, Mahl-Geld zu nehmen, und wie durch die von der Krieger- und Domainen-Cammer angeordnete Mühlen-Visitation, bey jeder Mühle examiniret und recherchiret, auch in der jeden Mühle zugefertigten Exemplar dieses Reglements inferiret worden, was ein jeder Müller nach der jeden Orts hergebrachten Observantz an Mengen zu nehmen berechtiget, nicht weniger veranstaltet worden, daß alle Mengen geeicht seyn, so kan nunmehr ein jeder Müller und Mahl-Gast sehen, was in jeder Mühle zu nehmen und zu geben befugt und resp. verbunden ist.

§. 5.

Weilen auch die Mahl-Mengen in dem Fürstenthum Halberstadt und der Graffschaft Hohenstein it. der Herrschaft Dercenburg nicht an allen Orthen gleich, indem an einigen der 12te, an andern der 14te, und auch an anderen der 16te Theil von einem Scheffel vor die Müller, hergebracht, und man durch dieses Reglement so wenig von denjenigen, so ihm nach alter Observantz und Gewohnheit zukommt, und worauf er gepachtet hat, etwas zu nehmen, als die Mahl-Gäste wieder selbige zu beschweren gemeinet ist; So wird hiemit verordnet, daß in jeder Mühle ein auf die ordentl. gebrannte Berlinische Schfl. geeichte Kupfer-Meße so accurat denjenigen Theil des Scheffels, der dem Müller nach jeden Orths Gewohnheit und Mühlen-Anschlag zukommt, halten muß, angeschafft werden, und daß bey jeder dergleichen Meße ein eisernes Streich-Stöckchen mit einer Kette fest gemacht seyn soll, da dann die in der Mühle gestrichen abzuliefernde Meße, des Getråndes über des Mahl-Gastes Sach gehörig mit gemeldeten Streich-Eisen gleich abzustreichen ist.

§. 6.

Alle in die Mühle kommende Mahl-Gäste müssen gehörig befördert, und keiner dem anderen zur Ungebühr vorgezogen oder später abgefertiget werden, jedoch wo die Mahl-Gäste das Getrånde selbst in die Mühle bringen müssen, geben die Bäcker, wenn nicht schon andere Mahl-Gäste aufgegeben haben, als welche erst abmahlen müssen, daher vor, weil dieselben zum gemeinen Verkauf sich parat zu halten schuldig seyn, an den Orthen aber, wo die Müller das Getrånde holen, geht es auch billig nach der Ordnung, doch verstehet es sich von selbst, daß in denen Zwang-Mühlen die zum Zwang gehörige Mahl-Gäste vor Fremden und Freywilligen, welche wo sie wollen mahlen können, vorzuziehen, solche Zwangs-Mahl-Gäste auch nicht länger als drey Tage höchstens zu warten schuldig, und wenn sie alsdenn noch

noch nicht befördert werden können, ist der Müller schuldig, den Zwang-Gast einen Zettel zu geben, daß er mahlen mag, wo er wolle und könne, oder wo er sonst in diesem Fall hingewiesen: Und wenn der Müller sich der Ertheilung dergleichen Zettels weigert, so ist die Obrigkeit des Orts schuldig und befugt einem solchen Zettel zu ertheilen, und dem Müller wegen dessen Verweigerung mit 2. Nthlr. zu bestrafen, und soll übrigens in jeder Mühle eine Tafel aufgehangen und die Mahl-Gäste auf selbige der Ordnung nach, wie sie ankommen, von dem Mühlen-Meister oder Knappen verzeichnet, und dadurch alle Streitigkeiten, die sich wegen des erst Aufgebens ereignen können, vermieden werden, darüber der Müller bey Vermeidung obiger Straffe accu-rat zu halten hat.

6. 7.

Im den untersten Mühlen-Stein, muß die Umlage alle mahl 4. Zoll hoch, die Läufe oder Rände aber, so dar-auf zu stehen kommen, zwey und zwanzig Zoll hoch seyn, daß folglich die Umlage und Läufe oder Rände an den Steinen zu-sammen die Höhe von 26. Zoll ausmachen, und müssen die Läufe oder Rände jederzeit dergestalt gemacht seyn, daß solche oben am Stein nicht mehr als einen Zoll, unten aber auf denen Umlagen 2. Zoll vom Steine absehen, damit der Stein freyen Lauf behal-te, auch durch gar zu genaue Einschränkung der Luft, das abzu-mahlende Getrayde, infonderheit aber, wenn es etwa angefeuch-tet, nicht zu Schaden komme, und zwar dieses bey 2. Nthlr. Straffe, auf jeden befindenden Contraventions-Fall. Gleich-wie aber jeder Müller schuldig dieselbe, wenn sie scharff oder zurech-te gemacht worden, ehe das Geträyde von denen Mahl-Gästen aufgeschüttet wird, rein auszumahlen, also muß derselbe zum er-sten mahl weder Kaff, Lein, Knoten, Federling, noch sonst etwas ungewöhnliches auf den Stein schütten, und denselben da-mit füllen, sondern es muß solches mit reiner Klene geschehen, dahero kein Mahl-Gast außer dem Becker, als welcher die Füll-Klene dazu selbst hergiebt, sein Geträyde aufzuschütten verbun-den seyn soll, bis die Mühle dergestalt rein ausgemahlet, und die aufgeschüttete Füll-Klene welche der Müller umsonst aufbringen muß, hervor kommt, und soll durchaus kein Zapfen an dem Lauf des Schlinges gestattet werden, und weilen die sämtliche Mühlen an-iesz durch den dazu besonders beordigten Mühlen-Inspectore Leh-ner, und ob die Mühlen nach dieser Vorschrift eingerichtet worden, visitiret werden, so muß, in welcher Mühle es anders befunden worden, sofort die Remedur veranstatet werden. Sollte sich auch hiernächst ein Müller gelüsten lassen, demjenigen was we-gen Schärffheit und Beschüttung des Steins in diesem 1^{pho} verord-net, entgegen zu handeln, derselbe soll in 10. Nthlr. Straffe auf jeden Contraventions-Fall genommen werden.

6. 8.

Stehet den Mahl-Gästen zu allen Zeiten frey, auf die Mühlen-Gebiethe bey denen Steinen herum zu gehen, und

und ob die Umlagen in vorhin gedachter Art sich befinden, nachzusehen, und zu übermessen; wie denn die M^{üller} das Gebieth durchaus nicht finster, sondern vermöge Fenster, Leuchten und Luften, welche von denen Gerichten und Eigenthümern darzu apriet werden müssen, dergestalt Licht zu halten haben, daß ein jeder sehen könne, wie mit dem Seinigen umgegangen wird, und wie der M^{ühlen}-Inspector Lehnert besonders angewiesen worden, bey der Visitation diesen Umstand in jeder M^{ühle} zu examiniren, und den davon befindlichen Mangel anzuzeigen, als ist auch dem Befinden nach selbigen sofort abzuhelfen, bey 5. Rthlr. Straffe vor jede Contravention.

§. 9.

Der M^{üller} muß mit der ihm gesetzten M^{esse} und M^{ahl}-Gelde sich vollkommen begnügen lassen, und durchaus keine Umgriffe tentiren, weniger ein mehrtes vom M^{ahl}-Gaste, bey Vermeidung 5. Rthlr. Straffe auf jeden einkeln Contraventions-Fall und dem Befinden nach Leibes-Straffe fordern.

§. 10.

Müssen die M^{üller} sowol als auch alle M^{ühlen}-Knappen Endes Statt angeloben, sich nach diesem Reglement in allen Puncten und Clausuln genau zu achten, daneben auch auf die Accise-Defraudationes fleißig Acht zu geben, und sollen selbige, wenn sie bey denen Unterschleiffen conniviren, oder selbst Anlaß dazu geben, gedoppelt so hoch als der Defraudant, und dem Befinden nach am Leibe bestraffer werden, worüber auf die Beschwerden Denunciation und gefundenen Umständen die Execution prompt ergehen soll.

§. 11.

Die vorkommenden Klagen werden ordinaire bey denen Aemtern und Gerichten, worunter die M^{ühlen} liegen, angebracht, und daselbst auf vorgängige pflichtmäßige Untersuchung ohne Verzögerung und unpartheyisch abgemacht, und wenn sich jemand über des Amts und Gerichts-Erkentniß mit Zug zu beschweren vermeint, cognosciren darüber die Krieges- und Domainen-Sammer, an welcher die Beschwerden schriftlich zu adressiren; damit aber auch an denen Orthen wo die M^{ühlen} weit entlegen, den M^{ahl}-Gast kein Ungleich geschehe, hat sich derselbe wann ihm zuwieder der vorhero angeführten Verordnung vom M^{üller} zuviel gethan wird, bey dem nächsten Amts-Richter, auch Schulzen und Geschwornen des Dorfs zu melden, und um Untersuchung und Abmachung seiner Sachen Ansuchung zu thun, welcher eine Kleinigkeit, wenn er solche in Güte bezulegen kan, sofort abzumachen, in denen Fällen aber, da die Partheyen nicht verglichen werden können, von der Sachen Bewandniß entweder einen Recets zu formiren, oder alle Umstände dem Amt oder

oder Gericht mündlich ad Protocollum zu geben schuldig ist, da-
mit selbige dem Wahl-Gast nach Befinden, zur Satisfaction ver-
helffen, der Müller aber zu Abführung der vermurckten Straffe,
so das quadruplum der über die Gebühr genommenen Menge
seyn soll, anhalten könne.

§. 12.

Ben vorkommenden Klagen muß der verlickrende Theil
die Gerichts-, und Protocoll-Gebühren denen Justiti-
arijen und Gerichts-Schreibern bezahlen, wie auch, wenn die
Mühlen entlegen, die Führen prästiren. Die Accise-Defraudati-
ones aber untersucht das Accise-Amt und bestrafet dieselbe.

§. 13.

Damit auch in Zukunft alle Unterschleiffe, da ohne Vor-
bewußt der Accise, Getränke aus der Reg-Cammer
an die Bürger verkauffet worden, verhindert werden möge, so
wird zugleich fest gesetzt, daß wann ein Müller vor eingebrachte
Accise-Zettul, auch nur ein Bierthel-Geträncke an einem Städt-
schen Wahl-Gast aus der Reg-Cammer oder von seinem Vo-
den verkauffen, und abmahlen würde, derselbe sofort in 10. Rthl.
und derjenige so es gekauffet, gleichfalls in so viel Straffe verfal-
len seyn solle, der Denunciant aber die Helfste davon zu genieß-
en haben, und daß auf dem Fall wenn dergleichen Unterschleiffe
mit einer größern Parthey Getränke vorgenommen würde, die
Straffe nach Proportion verdoppelt und durch Execution beige-
trieben werden solle; solte aber auch ein Wahl-Gast gar den an-
dern oder den Müller bestehlen, derselbe soll *prævia causæ co-
gnitione* mit dem Halß-Eisen bestrafet werden, jedoch haben die
Aemter und Gerichte in solchen Fällen die aufgenommene Proto-
colla an die Krieges- und Domainen-Cammer zur Decision ein-
zuschicken; weisen auch

§. 14.

Die Erfahrung bishero vielfältig gewiesen, daß denen Kö-
niglichen Mühlen bey welchen der Zwang introduciret
ist, so wohl durch die im Lande befindliche Erbe-Zins-, als Ad-
liche Müller, grosser Eintrag geschehen, indem selbige ohne Scheu
mit Wagen und Pferden auch Eseln auf Städten und Dörffern
herum gezogen, und sogar von denen Königl. immediat Unter-
thanen, das Wahl-Korn weggehohlet, so daß jene zum öfftern
fülle stehen müssen, und der Müller auffer Stand gesetzt wor-
den, die stipulirte Pacht abzuführen; So wird allen Adlich-
Closter- und Erben-Zins-Müllern von nun an und hinkünftig
bey Verlust ihrer Wagens, Viehes und Kornes, als welches so-
fort dem Filco anheim gefallen seyn, und dem Denuncianten
quarta, davon gereicht werden soll, solches nicht allein ernstlich hie-
durch untersaget, sondern es soll auch kein dergleichen Adel-Closter-
und Erben-Zins-Müller, bey Vermeidung schwerer Straffe sich we-
der unterstehen von einem immediat-Unterthanen, es sey Mil-
tair-

rair- oder Civil-Standes, einig Mahl-Korn, wenn es auch gleich von dem Mahl-Gast selbst in seine Mühle gebracht werden sollte, anzunehmen und abzumahlen, es wäre denn daß die Königliche Mühle wegen Mangel des Wassers, oder bevorstehenden Baues eine Zeitlang stille stehen müsse, und die Mahl-Gäste nicht befördern könnten; Welchenfalls dennoch denen dabei interessirten Müllers und Mahl-Gästen durch die Cammer-Beamte oder Obrigkeiten solches bekant gemacht wo sie während der Zeit mahlen sollten, instruiret und reguliret werden, was dann die Müller welche ad interim die Gäste befördern, bekommen sollen, gestalt denn alle Accise-Bediente in denen Städten, item die Land- und Policen-Ausreuter nachdrücklich und bey Vermeidung willführlicher Bestrafung, auch allenfalls unaussbleibliche Cassation hiedurch dahin angewiesen werden, nicht allein mit allem Fleiß dahin zu sehen, daß diesem Reglement überhaupt, als in diesem Punkte besonders nachgelebet werde, sondern auch denen Königlichen Müllern alle erforderliche Assistance zu leisten.

Wenn auch Unterthanen vom platten Lande in denen Städtischen Mühlen mahlen oder schrooten, müssen sie ihre Sädte mit dem Dorf-Zeichen signiren, damit die Accise-Bediente selbige von denen Städtischen unterscheiden können, sonsten aber die Königl. Nacht-Müller bey denen Städten sich einander die Mahl-Gäste zu entziehen und abspänstig zu machen enthalten.

§. 15.

Alle vorangeführte Punkte werden daher auf eine Tafel bey der Mühle ausgehangen, damit selbige als zu einem General-Reglement diene, und sowohl der Mahl-Gast als auch der Müller sich darnach richten könne, und sollen künfftig alle in denen Mühlen vorkommende Klagen, so Jurisdictionalia betreffen, in denen Mühlen bey denen Städten, von den Beamten oder der Obrigkeit, die Accise-Defraudationes aber von dem Commissario loci oder in dessen Abwesen, von denen Accise-Bedienten, gründlich und gewissenhaft untersucht, und hernach abgethan werden.

Urkundlich unter Unserer höchstehändigen Unterschrift und bengedruckten Königl. Innsiegel. So geschehen Berlin den 18ten Julii 1751.

Eriderich.



v. Happe. v. Boden.